



# Beitragsordnung des TCDM

Dresden, 03.04.2012

## 1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung in der Fassung vom 03. April 2012. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge berücksichtigen soziale Aspekte insbesondere Familienmitgliedschaften, Kinder- und Jugendliche und in Ausbildung befindliche Mitglieder. Studenten werden aufgefordert dem Solidaritätsgedanken unseres Vereins zu folgen und bei Stipendien oder eigenen Einkommen auf die Ermäßigung zu verzichten.

## 2. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Beitragsordnung wird gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Tauchclub Dresden-Mitte e.V. bekannt gemacht.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die nachfolgende Beitragsordnung.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, wird diese Beitragsordnung bekannt gegeben, sie ist damit für diese verbindlich.

## 3. Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für das Geschäftsjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.
- (4) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (6) Der Beitrag wird Quartalsweise entrichtet.
- (7) Einmalig im Jahr wird der Betrag zur Zusatzversicherung des Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) erhoben. Diese jährliche Einmalzahlung erfolgt im ersten Quartal des laufenden Jahres. und betrifft alle Mitglieder, die bis zum 31. März des laufenden Jahren ordentliche Mitglieder im Tauchclub Dresden Mitte e.V. sind.
- (8) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.
- (9) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Für jeden nicht vom Verein zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr 10,00 € erhoben. Rechtshinweis: Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.